

1. Allgemeines

Unsere Angebote und Vereinbarungen liegen sowohl für gegenwärtige als auch für zukünftige Leistungen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Die Auftraggeber erkennen unsere Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung oder Abnahme der Ware uneingeschränkt an. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Fischer Kommunikation & Multimedia Sören Fischer (nachfolgend „Fischer Kommunikation“) und ihren jeweiligen Auftraggebern für sämtliche Leistungen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn Fischer Kommunikation schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Dies gilt auch, falls Fischer Kommunikation den Auftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages anfechtbar, rechtsunwirksam oder nichtig sein, so bleibt der Vertrag in allen übrigen Teilen und Bestimmungen gültig. Gegebenenfalls gelten ergänzend und vorrangig besondere Vertragsbedingungen. Dies ist insbesondere beim Abschluss von Miet-, Leasing-, Wartungs- oder Reparaturverträgen sowie bei Vereinbarungen, die die Überlassung und/oder Bearbeitung/Anpassung von Software beinhalten, der Fall.

2. Angebote und Vertragsschluss

Angebote von Fischer Kommunikation sind unverbindlich und freibleibend. Sämtliche Angaben, wie Maße, Gewichte, Qualität, Abbildungen, Farbangaben, Beschreibungen, Skizzen, Zeichnungen usw. in Angebotsunterlagen, Musterbüchern, Preislisten, Prospekten usw. sind so genau wie möglich gemacht, gelten aber dennoch nicht als zugesichert. Etwaige Abweichungen berechtigen den Auftraggeber weder zur Wandlung, Minderung oder Schadensersatz noch zum Rücktritt vom Vertrag. Kostenvoranschläge, Modelle, Zeichnungen, Rechnungen- sowie sonstige Vertrags- und Lieferaufträge dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugänglich gemacht werden. Der Kunde übernimmt für die von ihm angegebene Abmessung, Maße und Zeichen das alleinige Risiko. Angebote von Fischer Kommunikation sind keine Angebote im Rechtssinne, sondern stellen Aufforderungen an den Auftraggeber zur Abgabe eines Angebotes dar. Ein Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch Fischer Kommunikation zu Stande. Der Auftraggeber verzichtet dabei gemäß § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden. Der Vertragsschluss erfolgt erst bei entsprechender schriftlicher Auftragsbestätigung oder Lieferung durch Fischer Kommunikation. Fischer Kommunikation wird sich die Richtigstellung von Irrtümern in der Auftragsbestätigung vorbehalten. Mündliche Vereinbarungen, welche mit den Bedingungen der Auftragsbestätigung nicht im Einklang stehen, sind unwirksam. Nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Fischer Kommunikation.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Tagespreise von Fischer Kommunikation am Tage der Auftragsannahme, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Rabattierungen folgen aus den jeweils aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen. Mehrkosten für von Fischer Kommunikation unverschuldeten Eil- oder Expressversand trägt der Kunde, Kosten für Kisten, Verschlüsse und ähnliche Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet. Versandvorschriften, die besondere Kosten verursachen, bedingen die anteilige Übernahme der Extraauslagen durch den Auftraggeber. Zahlungen des Auftraggebers durch Überweisung oder per Scheck gelten erst mit dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von Fischer Kommunikation als erfolgt. Zahlungen dürfen nur an Fischer Kommunikation selbst, oder an Personen geleistet werden, die schriftliche Inkassovollmacht vorweisen können. Die Rechnungen sind zahlbar rein netto ohne jeden Abzug. Skonto wird nur nach Vereinbarung gewährt. Gehen Zahlungen des Auftraggebers später als 30 Tage nach Rechnungsdatum ein, so ist Fischer Kommunikation, ohne dass es einer Mahnung bedarf, berechtigt, a. Zahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die weitere Erfüllung bis zur Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern, b. ohne Nachfristsetzung von allen mit dem Kunden bestehenden, noch nicht abgewickelten Verträgen zurückzutreten, c. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, d. unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder von Kunden übertragene Sicherungsgegenstände in Besitz zu nehmen, wobei die Kosten zu Lasten des Kunden gehen. Die Aufrechnung gegen Forderungen von Fischer Kommunikation ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung von Fischer Kommunikation an Dritte zu übertragen. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen von Fischer Kommunikation nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen des Auftraggebers steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis mit Fischer Kommunikation beruht. Bei Rücknahme von Vorbehaltsware sind wir berechtigt, eine Nutzungsentschädigung oder eine Entschädigung für die Wertminderung der Ware während der Besitzzeit durch den Kunden zu verlangen. Als Wertminderung sind ohne näheren Nachweis für den ersten Monat mindestens 25% des Kaufpreises und für jeden weiteren angefangenen Monat der Lieferung 5% des Kaufpreises zu zahlen.

4. Lieferung, Teilleistung

Zusagen von Lieferterminen oder Lieferfristen sind als annähernd zu verstehen. Sofern Lieferfristen vereinbart werden, stehen diese unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von Fischer Kommunikation durch seine Lieferanten, sofern Fischer Kommunikation ein kongruentes Deckungsgeschäft mit den entsprechenden Lieferanten abgeschlossen hat. Fischer Kommunikation informiert den Auftraggeber unverzüglich über etwa verspätete Leistungen eines Lieferanten. In diesem Fall ist Fischer Kommunikation zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Lieferverzögerungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs Fischer Kommunikation liegen, verlängern die jeweilige Lieferfrist für die Dauer des Hinderungsgrundes. Fischer Kommunikation wird den Auftraggeber über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren.

5. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist Fischer Kommunikation berechtigt, ohne besonderen Nachweis 20 % der Auftragssumme als Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendung zu fordern, wenn nicht der Auftraggeber nachweist, dass Fischer Kommunikation tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist. Fischer Kommunikation ist dessen ungeachtet berechtigt, auch einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen.

6. Zahlungsverzug und Verzugschaden

Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist Fischer Kommunikation unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen aus einer etwaigen Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung mit dem Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug oder Protest Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesen Vereinbarungen betrifft. Dessen ungeachtet ist Fischer Kommunikation auch berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzuhalten. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Fischer Kommunikation bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Wird die unter Vorbehalt gelieferte Ware mit anderen, nicht dem Käufer gehörigen Gütern vermischt oder verarbeitet, so erwirbt Fischer Kommunikation ein Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils der Lieferung durch Fischer im Verhältnis zu den Lieferanteilen Dritter. Bei Zahlungsverzug ist Fischer Kommunikation berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Die Zurücknahme bzw. Pfändung der Vorbehaltsware durch Fischer Kommunikation bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Fischer Kommunikation nicht gestattet.

Der Käufer haftet für den Verlust und allen Schäden an der Ware bis zu deren vollen Bezahlung an Fischer Kommunikation. Bei Beschädigung, Zerstörung, Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter gegenüber der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat der Käufer dieses Fischer Kommunikation unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift des Dritten mitzuteilen, sowie den Dritten auf die Eigentumsrechte von Fischer Kommunikation hinzuweisen. Sämtliche infolge der Eingriffe entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat der Käufer zu zahlen. Ist die Ware in den Besitz eines Dritten gelangt, so ist Fischer Kommunikation berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen.

8. Mängel der Lieferung

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist er verpflichtet, offensichtlich erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Ware und versteckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Entdeckung, schriftlich zu rügen. Anderenfalls ist die Geltendmachung eines Mängelanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Versendung der Mängelanzeige an Fischer Kommunikation ausreichend, sofern diese Fischer Kommunikation später zugehen sollte. Im Falle der Lieferung von mangelhafter Ware sind Ansprüche unserer Kunden auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz ausgeschlossen. Stattdessen hat der Auftraggeber das Recht, gegen Rückgabe des mangelhaften Stückes die Nachlieferung eines fehlerfreien Stückes oder Nachbesserung des mangelhaften Stückes zu verlangen. a) Diese Rechte entfallen jedoch, sobald der Kunde an dem mangelhaften Stück Reparatur- oder Nachbesserungsarbeiten durch Dritte ausführen lässt. Die Entscheidung darüber, ob der Kunde anstelle des mangelhaften Stückes ein fehlerfreies Stück geliefert wird oder ob der Mangel durch Nachbesserung behoben werden soll, behalten wir uns vor. Wird eine Entscheidung von uns nicht innerhalb 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Kunden getroffen, so kann der Kunde nach seiner Wahl Nachlieferung verlangen. b) Sonstige Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche, einerlei aus welchen Rechtsgründen, einschließlich Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt wegen Mängelrügen aus anderen Gründen fällige Zahlungen zurückzubehalten oder zu kürzen.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich mit den nachfolgenden Einschränkungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere Beschädigungen oder Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung, ungenügende Instandhaltung oder Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sowie durch üblichen Verschleiß entstehen, unterfallen nicht der Gewährleistungspflicht. Die Transportgefahr trägt der Auftraggeber. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Soweit Genehmigungen oder Zulassungen für den Betrieb der Ware notwendig sind, ist hierfür der Auftraggeber verantwortlich. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt sie bei neuen Waren zwei Jahre. Bei Verkauf gebrauchter Waren beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

10. Haftung

Fischer Kommunikation haftet auf Aufwendungs- oder Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist hier der Höhe nach jedoch begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

11. Installationshinweise

Der Auftraggeber hat vor Installation der Ware insbesondere den Aufstellungsort, die Stromversorgung sowie die sonstigen Umgebungsbedingungen nach den jeweiligen Vorschriften des Herstellers auf eigene Kosten so einzurichten, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet ist. Dazu gehören unter anderem ordnungsgemäß geerdete Steckdosen, der Ausschluss einer möglichen Beeinflussung der Ware durch andere elektrische Geräte (z.B. Schweißgeräte, Aufzüge, Kräne usw.) oder die Vorbeugung gegen Stromschwankungen oder Spannungseinbrüche.

12. Datenschutz

Fischer Kommunikation wird die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Auftragsbearbeitung und -abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen. Es gilt die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung der Fischer Kommunikation. Durch die Weiterentwicklung unserer Webseiten, die Implementierung neuer Technologien oder Gesetzesänderungen kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Wir behalten uns daher vor, die Datenschutzerklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die aktuelle Fassung ist auf unserer Website (www.fischer-km.de/datenschutz/) abrufbar sowie in unseren Geschäftsräumen einsehbar.

13. Alternative Streitbeilegung

An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis folgenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Meldorf. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand Mai 2021